

Ständerat

Frühjahrssession 2011

04.430 n Parlamentarische Initiative. Regulierung der Bücherpreise (Maitre) (Differenzen)

Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
vom 20. April 2009	vom 20. Mai 2009	vom 27. Mai 2009	vom 2. Dezember 2009	vom 6. Dezember 2010	vom 24. Januar 2011
	<i>Nichteintreten</i>	<i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Eintreten und Rückweisung an die Kommission</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>
	<i>Rückweisung an die Kommission (Auftrag gemäss Stellungnahme des Bundesrates)</i>		Beschluss des Ständerates		
			vom 2. März 2010		
			<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>		
Bundesgesetz über die Buchpreisbindung					
vom ...					
<hr/>					
<i>Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>			...		
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 und Artikel 103 der Bundesverfassung ¹ , nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 20. April 2009 ² und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Mai 2009 ³ ,			gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung,	<i>Festhalten</i>	<i>Festhalten</i>
<i>beschliesst.</i>			...		

¹ SR 101² BBl 2009³ BBl 2009

Entwurf der Kommission des Nationalrates	Stellungnahme des Bundesrates	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 2 Geltungsbereich		Art. 2	Art. 2 Abs. 2 und 3	Art. 2 Abs. 2	Art. 2 Abs. 2
<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Preise von ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen, die:</p> <p>a. in der Schweiz verlegt werden;</p> <p>b. gewerbsmässig in die Schweiz eingeführt werden; oder</p> <p>c. in der Schweiz gehandelt werden.</p> <p>² Es gilt nicht für Bücher, die aufgrund eines elektronisch abgeschlossenen Vertrags aus dem Ausland direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz versendet werden.</p>			<p>² Es gilt nicht für Bücher, die:</p> <p>a. aus dem Ausland direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz versendet werden;</p> <p>b. aufgrund eines elektronisch abgeschlossenen Vertrages aus der Schweiz direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer versendet werden.</p>	² <i>Streichen</i>	<p>Mehrheit</p> <p>² <i>Festhalten</i></p> <p>Minderheit (Berset, Fetz, Zanetti)</p> <p>² <i>Gemäss Nationalrat (=Streichen)</i></p>
		<p>³ Es gilt überdies nicht für Bücher, die als Lehrmittel für den Unterricht in der Schule konzipiert sind.</p>	<p>³ <i>Streichen</i></p>		